



Stans, 26. März 2021

Nr. 174

Volkswirtschaftsdirektion. Finanzdirektion. Gesetzgebung. Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung). Antrag auf Abtraktandierung

Zirkulationsbeschluss vom 26. März 2021.

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss Nr. 620 vom 1. Dezember 2020 hat der Regierungsrat dem Landrat einen Rahmenkredit von insgesamt 5.0 Millionen Franken (Nettobetrag) zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beantragt. Der Landrat ist diesem Antrag an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 gefolgt.

Am 22. Dezember 2020 verabschiedete der Regierungsrat die Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung) inklusive Anhang.

1.2

Der Bund verschärfte die Massnahmen gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) per 22. Dezember 2020. Namentlich wurde der Betrieb von Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben verboten. Dadurch erhöhte sich die Dringlichkeit, die notwendigen Finanzhilfen für die von der Schliessung betroffenen Betriebe möglichst rechtzeitig zu gewähren. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Dringlichkeit hat der Regierungsrat am 22. Dezember 2020 deshalb zusätzlich eine Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung) gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung erlassen. Gleichzeitig wurde die dazugehörige Vollzugsverordnung zur Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (kantonale Covid-19-Überbrückungshilfeverordnung) verabschiedet.

1.3

Per 18. Januar 2021 verschärfte der Bundesrat die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie weiter. Einkaufsläden wurden für das Publikum grundsätzlich geschlossen, wobei für einige Einrichtungen Ausnahmen verankert wurden. Im Gegenzug erleichterte der Bundesrat den Zugang zu Härtefallmassnahmen insbesondere für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen. Der Regierungsrat sah sich veranlasst, die Mittel für Härtefallmassnah-

men aufzustocken. Deshalb verabschiedete der Regierungsrat am 23. Februar 2021 die Notverordnung zur Zusatzfinanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung; NG 811.4). Mit dieser Notverordnung wurden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Zudem legte der Regierungsrat ein neues Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen (à-fonds-perdu) und Bürgschaften fest. Das Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften orientiert sich am Verhältnis der Bundesmittel zu den kantonalen Mitteln. Die Finanzmittel werden gesamthaft so eingesetzt, dass die nicht rückzahlbaren Beiträge betragsmässig den Bundesmitteln entsprechen.

1.4

Die kantonale Entscheidungskommission stellt aufgrund der neusten Entwicklungen (länger-dauernde Schliessung verschiedener Betriebe, Aufstockung der Bundesmittel etc.) fest, dass die Vorgabe in der Covid-19-Zusatzfinanzierungsverordnung betreffend das Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften nicht mehr eingehalten werden kann. Deshalb kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Änderung von § 3 Abs. 3 der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung erforderlich ist. Diese Änderung bzw. die neue Notverordnung wird beschlossen, sobald die bundesrechtlichen Verordnungsbestimmungen zum (geänderten) Härtefallprogramm vorliegen. Dies dürfte am 31. März 2021 der Fall sein.

1.5

Die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung ist am 31. März 2021 im Landrat zur Genehmigung traktandiert. Der Regierungsrat erachtet es nicht als zweckmässig, dass eine Notverordnung behandelt wird, die nur Tage später durch eine neue Notverordnung ersetzt wird. Deshalb stellt der Regierungsrat dem Landrat hiermit den Antrag auf Abtraktandierung des Geschäfts.

2 Erwägungen

2.1

Die kantonale Entscheidungskommission ist für die Zusicherung von Härtefallmassnahmen zuständig. Die Kommission beabsichtigt, das System bei der Berechnung des minimalen Finanzbedarfs leicht anzupassen. Der Regierungsrat hat am 18. März 2021 die Öffentlichkeit über die beabsichtigte Änderung informiert. Gleichzeitig stellt die Entscheidungskommission fest, dass die Vorgabe in der Covid-19-Zusatzfinanzierungsverordnung betreffend das Verhältnis zwischen Bürgschaften und nicht rückzahlbaren Beiträgen nicht mehr durchsetzbar ist.

Gemäss der Covid-19-Zusatzfinanzierungsverordnung muss die Entscheidungskommission ein zwingendes Verhältnis zwischen nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bürgschaften berücksichtigen. Der Anteil für nicht rückzahlbare Beiträge entspricht insgesamt dem Betrag, welcher der Bund gesamthaft für Härtefallmassnahmen in Nidwalden einsetzt. Dieses Verhältnis gilt nicht für die einzelnen Härtefallmassnahmen. Vielmehr muss das Gesamtverhältnis der eingesetzten Mittel stimmen. Dennoch muss die Entscheidungskommission bei jedem einzelnen Entscheid das Gesamtverhältnis (70/30) im Blick haben. Während dies in der ersten Phase noch möglich war, erweist sich die Vorgabe mittlerweile – auch aufgrund der vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Anpassungen am Covid-19-Gesetz – als nicht mehr umsetzbar.

Aktuell ist nicht bekannt, wie viele Bundesmittel im Kanton Nidwalden effektiv eingesetzt werden. Einerseits wurde in der Covid-19-Zusatzfinanzierungsverordnung bewusst auf eine Obergrenze der zur Verfügung gestellten Mittel verzichtet. Soweit sich der Bund an den Härtefallmassnahmen zu mindestens 50 Prozent beteiligt, leistet der Kanton Härtefallmassnahmen. Mit dem Beschluss des eidgenössischen Parlaments vom 19. März 2021 stehen zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung, so dass sich die Obergrenze der effektiv eingesetzten Mittel auch

nicht mehr hypothetisch berechnen lässt. Andererseits verändern sich die Bedürfnisse der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufgrund der aktuellen Entwicklung laufend. So hat der Bundesrat entschieden, die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie noch länger aufrechtzuerhalten. Dies hat Einfluss auf den minimalen Finanzbedarf, was die Entscheidungskommission berücksichtigen wird. Auch führte dies dazu, dass weitere Gesuche bei der Entscheidungskommission eingereicht wurden. Letztlich ist es für die Entscheidungskommission dadurch bei den einzelnen Entscheiden nicht mehr möglich, das in der Notverordnung vorgegebene Gesamtverhältnis zwischen Bürgschaften und nicht rückzahlbaren Beiträgen ordnungsgemäss zu berücksichtigen.

2.2

Der Regierungsrat sieht sich veranlasst, § 3 Abs. 3 der Covid-19-Zusatzfinanzierungsverordnung zu ändern bzw. eine geänderte Notverordnung zu erlassen. Er wird die bestehende Covid-19-Zusatzfinanzierungsverordnung durch eine neue Notverordnung ersetzen. Gleichzeitig muss er auch die kantonale Covid-19-Härtefallverordnung anpassen. Diese Entscheidung kann der Regierungsrat jedoch erst treffen, wenn der Bund die neuen Verordnungsbestimmungen zum Härtefallprogramm verabschiedet hat.

Mit der neuen Notverordnung soll die Festlegung der nicht rückzahlbaren Beiträge angepasst werden. Bis zu einem minimalen Finanzbedarf von CHF 300'000.- sollen ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge geleistet werden. Nur für den überschüssenden minimalen Finanzbedarf sollen Bürgschaften gewährt werden. Die Unternehmen profitieren von der beabsichtigten Änderung.

2.3

Am 31. März 2021 ist die Covid-19-Zusatzfinanzierungsverordnung im Landrat traktandiert. Der Landrat entscheidet über die weitere Geltung der Notverordnung und deren Befristung. Er ist jedoch nicht ermächtigt, die Notverordnung zu ändern. Gleichzeitig ist fraglich, ob der Regierungsrat eine bereits genehmigte Notverordnung nachträglich ändern darf. Zumindest müsste eine solche Änderung wiederum dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden.

Angesichts des anstehenden Neuerlasses der (neuen) Notverordnung ist offensichtlich, dass eine Genehmigung der Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung am 31. März 2021 nicht zweckmässig ist. Deshalb stellt der Regierungsrat beim Landrat den Antrag, dieses Geschäft von der Traktandenliste zu nehmen.

Aus inhaltlicher Sicht erachtet der Regierungsrat die Abtraktandierung als unproblematisch. Die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung war in den vorberatenden Kommissionen unbestritten. Auch mit der Abtraktandierung gilt die Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung (zumindest bis zum Erlass der neuen Notverordnung) weiter.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, Traktandum 6 der Landrats-Sitzung vom 31. März 2021 von der Traktandenliste zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Aufsichtskommission (AK) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)

- Nidwaldner Gewerbeverband, Präsident Claudio Clavadetscher, Wiesenbergstrasse 5b, 6383 Dallenwil
- Nidwaldner Kantonalbank, Herr Heinrich Leuthard, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

